

Verordnung
über die Zuständigkeit
für einzelne Bezirksaufgaben
(ZustVO Bezirksaufgaben)

Vom 5. Dezember 2000*

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel VII § 8 des Gesetzes vom 20. April 2000 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bezirken verordnet:

§ 1*

Wahrnehmung von Aufgaben aller Bezirke

Zuständiger Bezirk zur Wahrnehmung der Aufgaben aller Bezirke ist

1. der Bezirk Mitte-Tiergarten-Wedding für
 - a) die Jugendgerichtshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, die nicht in Berlin wohnen,
 - b) die öffentliche Beleuchtung einschließlich der beleuchteten Verkehrszeichen und -einrichtungen,
 - c) die ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Gesetz über Pflegeleistungen bei Sehbehinderten,
2. der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg für
 - a) die Ermittlung von Personenstandurkunden,
 - b) die Krisen- und Notdienste für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige,
 - c) die ärztliche Begutachtung für Entscheidungen nach dem Gesetz über Pflegeleistungen bei Hörbehinderten,
3. der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf für die Aufgaben der Weinkontrolle,
4. der Bezirk Zehlendorf-Steglitz für die Wahrnehmung der Belegungsrechte für die mit Arbeitgeber- oder Familienheimdarlehen des Landes Berlin oder aus ERP-Mitteln geförderten Wohnungen
5. der Bezirk Tempelhof-Schöneberg für das Fundbüro für Berlin
6. der Bezirk Treptow-Köpenick für die Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung öffentlicher Friedhöfe, die Erklärung des Einvernehmens zur Widmung, Schließung und Aufhebung öffentlicher Friedhöfe, die Beleihung gemeinnütziger Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht

Datum: GVBl. S. 513

§ 1 Nr. 2 Buchst. b u. Nr. 3: Neugef. durch Art. I Nr. 1 u. 2 d. VO v. 15. 2. 2006, GVBl. S. 207

§ 1 Nr. 5: Neugef. durch Art. II d. Ges. v. 24. 6. 2004, GVBl. S. 249

§ 1 Nr. 6: Geänd. durch Art. II Nr. 1 d. VO v. 21. 7. 2005, GVBl. S. 419

§ 1 Nr. 8 Buchst. a u. b: Neugef. durch Art. II Nr. 2 d. VO v. 21. 7. 2005, GVBl. S. 419

§ 1 Nr. 8 Buchst. c: Neugef. durch Art. VI d. Ges. v. 14. 12. 2005, GVBl. S. 754

§ 1 Nr. 8 Buchst. d u. e: Neugef. durch Art. II Nr. 2 d. VO v. 21. 7. 2005, GVBl. S. 419

2001–1–8

- sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung vom Friedhofszwang (Seebeisetzungen; Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen außerhalb öffentlicher Friedhöfe im Land Berlin),
7. der Bezirk Marzahn-Hellersdorf für
 - a) die Anerkennung und Erteilung von Nutzungsgenehmigungen für natürliche Mineralwasser nach der Mineral- und Tafelwasserverordnung,
 - b) die Registrierungen nach der Kosmetikverordnung und der Verordnung über diätetische Lebensmittel,
 - c) die Entnahme der Planproben von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen einschließlich der Planung und Koordinierung,
 8. der Bezirk Lichtenberg für
 - a) den Hunde- und Katzenfang,
 - b) die ordnungsmäßige Straßenreinigung mit Ausnahme der Erfassung und Festsetzung der besonderen Gefahrenstellen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Straßenreinigungsgesetzes, der Zuständigkeiten nach den §§ 8 und 9 des Straßenreinigungsgesetzes und der Anordnung von Ersatzvornahmen,
 - c) die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bezüglich der Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes sowie bezüglich der Entsorgung von Altfahrzeugen nach den §§ 3 und 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergeben,
 - d) die Abräumung von öffentlichen Baugrundstücken,
 - e) die Aufsicht über den Verkehr mit sehr giftigen Stoffen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.